

muß es dessen ungeachtet in Allem behandelt werden, gleich denjenigen, bei welchen diese Hoffnung fehlt, denn einmahl kann die Operation leicht mißlingen und das Kind wäre dann weit unglücklicher, als andere Blinde, die von Kindheit an zweckmäßig gebildet wurden; im günstigen Falle aber stände das Kind doch andern sehenden Kindern sehr nach, wenn vorher nichts für seine Bildung geschehen wäre, und das in der Kindheit Versäumte könnte nie wieder ganz nachgehohlt werden.

§. 14.

Besondere Anstalten zur Erziehung, Bildung, Beschäftigung und Versorgung der Blinden.

Die durch früheres Vorurtheil gegen die Bildungsfähigkeit der Blinden entstandene große Vernachlässigung und Verwahrlosung derselben, verbunden mit der Theilnahme und dem Mitleiden, welches die Blinden so allgemein genießen, hat die Veranlassung gegeben, daß in mehreren Ländern Anstalten entstanden sind, welche sich die Verbesserung des Schicksals der unglücklichen Blinden zum Zwecke gesetzt haben. Da der größere Theil der Blinden den ärmern Ständen angehört, weil dort die Vernachlässigung der Hülfe gegen entstehende Augenübel, besonders bei kleinen Kindern, am häufigsten vorkommt; so konnten diese Unternehmungen zum

Besten der Blinden nur in dem Vertrauen auf thätige Theilnahme und Unterstützung des wohlthätigen Publikums gemacht werden, welches Vertrauen auch in Erfüllung gegangen ist, so daß überall nach Verhältniß reichliche Beiträge für die errichteten Anstalten eingegangen sind, und keine derselben, aus Mangel an Unterstützung wieder aufgehört hat *).

Zuerst mußte für die blinden Kinder gesorgt werden, um diese vor dem körperlichen und moralischen Verderben zu bewahren. Es waren daher alle anfänglich errichteten Blinden-Institute eigentlich Erziehungs- und Bildungs-Anstalten für blinde Kinder, welche hier, mittelst eigener für ihren Zustand erfundenen und eingerichteten Hilfsmitteln, in Schulgegenständen und leichten Handarbeiten unterrichtet wurden, aber nach einem Zeitraum von 6 bis 8 Jahren wieder austreten mußten und zu ihren Aeltern oder Verwandten zurückkehrten. Bald zeigte sich, daß damit den Blinden nur zum Theil geholfen war. Die schon im Anfang des Jünglings-Alters ausgetretenen Zöglinge, hatten weder die erforderliche Festigkeit in moralischen Grundsätzen, noch die nöthige Übung und Fertigkeit in mechanischen Arbeiten erlangt; daher geschah es,

*) Deutschland hat gegenwärtig in 14 Orten Anstalten für Blinde, und in 12 andern Ländern von Europa befinden sich Blinden-Institute. Selbst in Nord-Amerika sind in den letzten Jahren solche Anstalten errichtet worden.

daß viele von den ausgetretenen Zöglingen in Unthätigkeit, die sich mit der Blindheit ohnehin leicht verbindet, verfielen, durch Mangel an Übung das Erlernte vergaßen, Müßiggänger und endlich Bettler wurden, wodurch alle auf sie verwendete Mühe und Kosten vergeblich waren. Diesem Übelstande und seinen schädlichen Folgen für die Blinden zu begegnen, wurde in den meisten Blinden-Instituten die Unterrichtszeit und der Aufenthalt der Blinden in der Anstalt verlängert. Da wo die Verhältnisse und die Unterhaltsquellen es zuließen, wurden eigene Anstalten für erwachsene Blinde errichtet, in welche die Zöglinge, nach vollendeter Bildungszeit, übertreten, daselbst mit den erlernten Arbeiten, zum Behuf ihres Unterhaltes, beschäftigt werden, und wenn ihnen eine der vorhandenen Stiftungen verliehen wird, auf ihre Lebenszeit versorgt sind.

Wenn für die Zukunft die häusliche Erziehung der blinden Kinder, nach den gemachten Vorschlägen, verbessert wird, und wenn dieselben frühzeitig zum Besuche der Ortschulen angehalten werden, dann können sie ihre Kinderjahre, unter den Augen ihrer Aeltern verleben und erst im reifen Alter auf einige Zeit in ein Blinden-Institut aufgenommen werden, um daselbst in solchen Gegenständen unterrichtet zu werden, welche den Blinden eigenthümlich sind, besonders in den für sie angemessenen Arbeiten durch längere Uebung es zur Geläufigkeit zu bringen, und durch dieselben künftig ihren Unterhalt zu erwerben.

Bis diese neuen Vorkehrungen getroffen werden, wird die bisherige Einrichtung, wie sie in Wien bestehet, verbleiben, daß nämlich blinde Kinder zur Erziehung und Bildung in das k. k. Blinden-Institut, und erwachsene Blinde in die Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt, entweder unentgeltlich, oder gegen Entrichtung der Verpflegskosten, aufgenommen und unterhalten werden.

Die Bedingungen, unter welchen Blinde in beiderlei Anstalten aufgenommen werden, sind in den zwei folgenden Paragraphen enthalten.

§. 15.

Bedingungen, unter welchen blinde Kinder in das k. k. Blinden-Institut in Wien aufgenommen werden.

1.

Die blinden Kinder beiderlei Geschlechts, welche die Aufnahme in diese Anstalt suchen, sollen in dem Alter zwischen 7 und 12 Jahren seyn.

2.

Sie müssen außer der Blindheit sonst gesund seyn. Blödsinnige und sehr schwächliche Kinder werden nicht aufgenommen.

3.

Die unentgeltlichen Plätze in dem Institut sind nur für Kinder aus der Provinz Nieder-Oesterreich bestimmt. Blinde Kinder aus andern Theilen der Monarchie, oder vom Auslande, können nur gegen